



Amtsblatt

für die Stadt Forst (Lausitz)

(R A T H A U S F E N S T E R)

23. Jahrgang | Nr. 1/2014
Forst (Lausitz), den 31. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung) Seite 1

Beschlüsse

Beschlüsse der 39. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 15.01.2014 Seite 4

Beschlüsse der 31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.01.2014 Seite 5

Andere Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Stellplatzanlage am Domsdorfer Kirchweg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB Seite 5

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsbereich Eulo zur Anpassung/Ergänzung dieser Satzung (2. Änderung) Seite 7

Bekanntmachung über öffentliche Auslegungen von Ausführungsplanungen Seite 8

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mulknitz Seite 8

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jamno Seite 9

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bohrau Seite 9

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horno Seite 9

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Fachbereich Bauen informiert Seite 10

Fachbereich Stadtentwicklung informiert Seite 10

Bürgerberatungen im Bürgeramt Seite 10

25. Forster Rosenkönigin Seite 10

Eintrittspreise Rosengartenfesttage 2014 Seite 11

Neubesetzung der Schiedsstellen Seite 11

Vereine

Lausitzer Land e. V. Seite 12

Brandenburgisches Textilmuseum Forst (Lausitz) Seite 12

Lokales Bündnis für Familie der Stadt Forst (Lausitz) Seite 12

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung Seite 13

Gratulationen

Gratulationen Jubiläen Seite 13

Gratulation Ehejubiläum Seite 14

Bürgerinfo Jubiläen Seite 14

Sonstiges

Konzert zum Valentinstag Seite 14

Nächste Ausgabe Seite 14

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 22.01.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Allgemeines
- § 2 – Gebührenmaßstab Schmutzwasserbeseitigung
- § 3 – Gebührenmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung
- § 4 – Gebührensätze
- § 5 – Sonstige Gebühren
- § 6 – Gebührenpflichtige
- § 7 – Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 8 – Erhebungszeitraum
- § 9 – Fälligkeit der Gebühr
- § 10 – Billigkeitsmaßnahmen
- § 11 – Auskunftspflicht
- § 12 – Anzeigepflicht
- § 13 – Ordnungswidrigkeiten
- § 14 – Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) (im Folgenden: Stadt) betreibt in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)
- eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung,
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage,
 - c) Gebühren für sonstige Leistungen im Zusammenhang der Abwasserbeseitigung
- (3) Die Stadt bedient sich der Stadtwerke Forst GmbH (im Folgenden: Verwaltungshelfer), Euloer Str. 90, 03149 Forst (Lausitz) als Verwaltungshelfer. Diese ist damit beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden und die Gebühren entgegenzunehmen.

§ 2**Gebührenmaßstab Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle Kubikmeter abgerundet.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtungen ermittelte Wassermenge (Frischwasser),
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Niederschlagswasser, Frischwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen).
- (3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine geeichte Messeinrichtung eingebaut, so wird die Gebühr entsprechend den Umständen des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Messeinrichtung wird möglichst in gleichen Zeitabständen von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer oder auf Verlangen von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer vom Gebührenpflichtigen selbst abgelesen. Die Ablesewerte hat der Gebührenpflichtige der Stadt oder deren Verwaltungshelfer bis zu dem im Verlangen genannten Termin schriftlich mitzuteilen. Hat eine Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die eingeleitete Schmutzwassermenge unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs, der auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner oder der sonstigen Nutzung und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) stellt die Stadt durch Messeinrichtung fest. Die Messeinrichtung wird von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer eingebaut. Die Stadt oder deren Verwaltungshelfer bestimmt Art und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe der Stadt bzw. deren Verwaltungshelfer. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt eine Gebühr nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung. Die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu schaffen. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser und Grundwasser sowie Frost zu schützen. Ferner ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, der Stadt den Aufwand für von ihm verschuldete vergebliche oder zusätzliche Anfahrten zu ersetzen.
- (6) Der Gebührenpflichtige kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 32 Absatz 2 der Eichordnung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Gebührenpflichtigen.

(7) Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(8) Wassermengen (Frischwasser), die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist unmittelbar nach Feststellung der Wassermenge zu stellen. Im Falle des Wasserverlustes aus Havarien ist der Antrag sofort nach Feststellung der Havarie zu stellen. Bei gewerblicher, industrieller oder sonstiger Nutzung, die nicht Wohnnutzung ist, kann die Stadt auf Kosten des Antragstellers Gutachten eines staatlich geprüften und vereidigten Sachverständigen anfordern. Soll regelmäßig eine Wassermenge auf dem Grundstück verwendet werden, ohne anschließend in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet zu werden (z. B. Gartenbewässerung), so ist der Einbau einer Messeinrichtung bei der Stadt zu beantragen. Für die Messeinrichtung gelten die Absätze 5 bis 7 sinngemäß.

(9) Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Ablauf der Eichgültigkeit benutzt werden. Für den verbleibenden Aufwand erhebt die Stadt eine verminderte Gebühr nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung.

§ 3**Gebührenmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung**

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird für diejenigen bebauten und befestigten Grundstücke erhoben, von denen das Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird oder abfließt.

Berechnungseinheit sind jeweils angefangene 50 m² bebaute und befestigte Grundstücksfläche.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist gebührenpflichtig. Die gebührenpflichtige Niederschlagswassermenge wird berechnet nach der vom Deutschen Wetterdienst gemeldeten Monats- und Jahressumme der Niederschläge pro Quadratmeter multipliziert mit der im Einzelfall bebauten und befestigten Grundstücksfläche. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

Niederschlagswassermenge pro m² x befestigte Grundstücksfläche x Gebührensatz.

Wenn die Einleitung nur in einem Teil des Jahres vorgenommen wurde, wird die Gebühr monatsgenau berechnet.

(3) Die Werte des Deutschen Wetterdienstes, Wetterstation Grötsch, werden im Rathausfenster der Stadt Forst (Lausitz) und auf der Internet Seite der Stadt Forst (Lausitz) veröffentlicht. Die Meldung dieser Werte erfolgt durch den Deutschen Wetterdienst rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr.

(4) Als Befestigung gelten: jegliche Dachflächen, Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen oder Plattenbeläge, außer versickerungsfähiges Öko-Pflaster, wenn nachweislich der Versickerungsgrad über 70 von Hundert liegt und Rasengitterplatten.

§ 4**Gebührensätze**

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 3,48 Euro/m³.

(2) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt für jeden Kubikmeter Niederschlagswasser 3,48 Euro.

(3) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt für jeweils 50 m² tatsächlich bebauter und befestigter Fläche 18,25 Euro/Jahr.

§ 5**Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für eine Messeinrichtung nach § 2 Absätze 5 und 8 beträgt 1,82 Euro/Monat.

(2) Die Gebühr für die Beschädigung/Verlust der Messeinrichtung nach § 2 Absätze 5 und 8 beträgt 84,23 Euro.

(3) Die Gebühr für eine vergebliche oder zusätzliche Anfahrt nach § 2 Absätze 5 und 8 beträgt 66,24 Euro.

- (4) Die Gebühr für die Verwaltung von Messeinrichtungen nach § 2 Absatz 9 beträgt 1,32 Euro/Monat.
- (5) Gebühren für Serviceleistungen
- a) Die Gebühr für personelle Serviceleistungen beträgt:
- Einsatz eines Monteurs 31,49 Euro/h
- b) Die Gebühr für folgende Zeitzuschläge für die Serviceleistungen beträgt:
- Zuschlag für Sonntags- und Nachteinsatz (von 21:00 bis 06:00 Uhr) 6,88 Euro/h
 - Zuschlag für Samstagseinsatz und Einsätze am 24. und 31. Dezember 5,50 Euro/h
 - Zuschlag für Feiertageinsatz 37,13 Euro/h
- c) Die Gebühr für folgende technische Serviceleistungen beträgt:
- An- und Abfahrt 21,24 Euro
- Fällt die An- und Abfahrt in eine zuschlagspflichtige Zeit werden 50 vom Hundert der jeweiligen Gebühr des Zuschlages berechnet.
- Einsatz eines Schlammsaugwagens 48,50 Euro/h
 - Einsatz eines Hochdruckspülfahrzeuges 42,74 Euro/h
- Stillstandzeiten beim Einsatz eines Schlammsaugwagens oder eines Hochdruckspülfahrzeuges werden mit der Gebühr für personelle Serviceleistung berechnet.
- Einsatz einer mobilen Kamera 33,74 Euro/h
 - Einsatz eines Nebelgerätes 32,00 Euro/h
 - Einsatz eines Nass- und Trockensaugers 31,59 Euro/h
 - Einsatz eines mechanischen Rohrreinigungsgerätes 31,79 Euro/h
 - Einsatz eines Not-Strom-Aggregates bis 4 KW Anschlussleistung 9,82 Euro/h
 - Einsatz einer Tauchmotorpumpe bis zu einer Förderleistung von 50 m³/h 1,99 Euro/h

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder sonstigen Leistung für die Abwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbaurechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Die Gebührenpflicht geht in den Fällen des § 2 Abs. 2 a und b am Tage der Ablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Einleitung von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und für die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder der erstmaligen Einleitung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht für die sonstigen Gebühren beginnt nach der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Inanspruchnahme als Erhebungszeitraum. Ändert sich der Gebührensatz während des Kalenderjahres, so ist die gemessene Wassermenge verhältnismäßig auf den Zeitraum vor und nach der Änderung des Gebührensatzes aufzuteilen. Sofern die Ablesetermine vom Kalenderjahr abweichen, sind bei der Feststellung der Wassermengen die zwischen der letzten Ablesung im vergangenen Kalenderjahr und der nächsten Ablesung im darauffolgenden Kalenderjahr ermittelten Mengen zugrunde zu legen.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, so beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder der erstmaligen Inanspruchnahme folgt, die Gebührenpflicht und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Endet die Inanspruchnahme vor Ablauf des Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von Beginn des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats in dem die Inanspruchnahme endet, als Erhebungszeitraum. Die Inanspruchnahme ist beendet, sobald die Stadt die Trennung des Grundstücks von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage festgestellt und abgenommen hat.
- (3) Der Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr oder ändert sich der Gebührensatz oder endet die Inanspruchnahme vor Ablauf des Kalenderjahres, so erfolgt eine monatsgenaue Ermittlung der Gebühr. Die Inanspruchnahme ist beendet, sobald die Stadt die Trennung des Niederschlagswasseranschlusses von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage festgestellt und abgenommen hat.
- (4) Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 5 Absatz 1 und 4 ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im laufenden Kalenderjahr oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung folgt, die Erhebung der Gebühr. Der Erhebungszeitraum ist der Zeitraum von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird vom Verwaltungshelfer der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.
- (2) Auf die Gebührenschuld können ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorauszahlungen sind im Gebührenbescheid in gleichen Abschlagsbeträgen ausgewiesen, welche bei Bankeinzug am 05. und ansonsten am 20. eines Monats fällig werden.
- (3) Die Abschlagsbeträge werden anhand des Vorjahresverbrauchs ermittelt. Bei erstmaligem Anschluss werden die Vorauszahlungen anhand des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Anschlussnehmer geschätzt.
- (4) Nach Feststellung des tatsächlichen Jahresverbrauches wird die Gebührenschuld ermittelt und innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Guthaben werden erstattet.

(5) Ist eine Änderung des Gebührensatzes erfolgt, können die Vorauszahlungsbeträge während des laufenden Berechnungszeitraums entsprechend angepasst werden.

(6) Die Niederschlagswassergebühr für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird von der Stadt durch einen Abgabenbescheid gemeinsam mit anderen Grundstücksabgaben festgesetzt. Sie wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr gilt auch für künftige Jahre, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Gebührensatz nicht ändern.

(7) Wurde vom Gebührenpflichtigen eine jährliche Zahlungsweise gewählt, so ist die gesamte Niederschlagswassergebühr in einem Betrag zum 01. Juli fällig.

(8) Die Niederschlagswassergebühr für die Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung einer Abgabe im Einzelfall eine unbillige Härte für den Abgabepflichtigen dar, so kann auf Antrag Stundung oder Erlass gem. § 12c KAG gewährt werden.

§ 11

Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt und deren Verwaltungshelfer alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.

(2) Die Stadt und deren Verwaltungshelfer können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 12

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt vom Verkäufer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt oder deren Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 2 Abs. 4, die Wassermenge nach § 2 Abs. 2 b der Stadt oder deren Verwaltungshelfer bis zu dem im Verlangen genannten Termin nicht schriftlich mitteilt,
- entgegen § 2 Abs. 5 der Gebührenpflichtige die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung auf seine Kosten, nicht schafft,
- entgegen § 2 Abs. 5 den Verlust, die Beschädigung und Störung dieser Einrichtung der Stadt nicht unverzüglich anzeigt,
- entgegen § 2 Abs. 5 die Messeinrichtung vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost nicht schützt,
- entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt und deren Verwaltungshelfer an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- entgegen § 12 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
- entgegen § 12 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

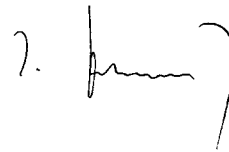
§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 10 bis 14 und 21 der Abwasserabgabensatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 03.07.2007 außer Kraft.

Forst (Lausitz), 23.01.2014



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 39. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 15.01.2014

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0907/2013

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Wendenstraße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung zum Straßenbau Wendenstraße.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0908/2013

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Hohensalzaer Straße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung zum Straßenbau Hohensalzaer Straße.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0909/2013

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Querweg

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung zum Straßenbau Querweg.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0917/2013

Verkauf einer Konversionsfläche im „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“, Domsdorfer Kirchweg

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf der Grundstücke Gemarkung Forst, Flur 34, Flurstück 470 mit einer Grundstücksgröße von 8.831 m², eine Teilfläche von ca. 830 m² aus Flurstück 472 und eine Teilfläche von ca. 315 m² aus Flurstück 12/4.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0918/2013

Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für das Grundstück Gemarkung Forst, Flur 42, Flurstück 166

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss für das Grundstück Gemarkung Forst, Flur 42, Flurstück 166 das Vorkaufsrecht gemäß § 28 Abs. 2 BauGB wahrzunehmen und das Grundstück mit einer Gesamtfläche von 14.201 m² zu erwerben.

Beschlüsse der 31. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 22.01.2014

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0912/2013

Kommunalwahl am 25.05.2014**Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Forst (Lausitz) in Wahlkreise**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 21 BbKWahlG in Verbindung mit § 8 BbgKWahlV, dass das Wahlgebiet der Stadt Forst (Lausitz) zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2014 in **einen Wahlkreis** eingeteilt wird. Der Wahlkreis umfasst alle Wahlbezirke des Wahlgebietes der Stadt Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0913/2013

Wirtschaftsplan 2014 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Jahr 2014.

Die Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV ist Bestandteil des Beschlusses.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0919/2014

Information zum Wirtschaftsplan 2014 für die Deutsche Rosenschau UG

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Wirtschaftsplan Deutsche Rosenschau 2013 UG (haftungsbeschränkt) Kaufmännische Bewirtschaftung des Ostdeutschen Rosengartens 2014 zur Kenntnis.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0920/2014

Gesellschafterangelegenheit der FWG mbH

- Die Deutsche Rosenschau 2013 UG (haftungsbeschränkt) übernimmt die ordentliche Nachbereitung der Deutschen Rosenschau 2013 und die kaufmännische Abwicklung der Rosengartenbewirtschaftung im Jahr 2014.

Die Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH stellt für die Deutsche

Rosenschau 2013 UG (haftungsbeschränkt) das notwendige kaufmännische Management einschließlich der Abrechnung sicher.

- Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte die Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit zur Nachbereitung der Deutschen Rosenschau Forst 2013 und zur kaufmännischen Abwicklung der Bewirtschaftung des Ostdeutschen Rosengartens im Jahr 2014 und ermächtigte den Bürgermeister zum Abschluss der Vereinbarung.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0921/2014

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die „Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung)“.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0922/2014

Festlegung der Eintrittspreise für die Rosengartenfesttage 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Eintrittspreise für die Rosengartenfesttage 2014.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0923/2014

Kommunalwahlen am 25.05.2014**Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für das Wahlgebiet der Stadt Forst (Lausitz) gemäß § 15 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (Bbg KWahlG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (Bbg KWahlV)**

- Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, die Berufung von Frau Angelika Hoffmann in die Funktion der Wahlleiterin, sowie Frau Kerstin Liebig als stellvertretende Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Stadt Forst (Lausitz).
- Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung SVV/0905/2013 (neu) vom 06.12.2013 wurde aufgehoben.

Andere Bekanntmachungen**Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Stellplatzanlage am Domsdorfer Kirchweg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 15.03.2013 in öffentlicher Sitzung einen Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan der Innenentwicklung mit der Bezeichnung

„Stellplatzanlage am Domsdorfer Kirchweg“

gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 808, Flur 41, Gemarkung Forst
- Im Osten: durch die Verkehrsfläche Domsdorfer Kirchweg
- Im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 905, Flur 41, Gemarkung Forst
- Im Westen: durch eine Parallele von ca. 31,5m zum Domsdorfer Kirchweg, ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 905, Flur 41, Gemarkung Forst, in nordwestlicher Richtung verlaufend

Die Größe des Plangebietes beträgt 0,11 ha.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan sieht die Schaffung von Stellplätzen für Busse im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Hotels Rosenstadt Forst vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird nunmehr mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden

umweltbezogenen Stellungnahmen (Schriftsätze des Landkreises Spree-Neiße, des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.02.2014 (Montag) bis einschließlich 14.03. 2014 (Freitag)

während folgender Dienstzeiten in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, Vorflur, Cottbuser Straße 10, in 03149 Forst (Lausitz) öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

Aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan:

- Schutzgut Mensch:** Fläche für Naherholung von nachrangigem Interesse, gewerbliche Strukturen im Umfeld, sporadisches Verkehrsaufkommen durch Busse
- Schutzgut Pflanzen:** extensiv genutzte Grünfläche (Biotoptyp „Frischwie-se“ (05112)) und Laubgehölzfläche (Biotoptyp „Feldgehölz frischer Standorte“ (07112)), mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Schwarz-Erle und Buche)
- Schutzgut Tiere:** artenschutzrechtliche Prüfung ist im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt, im Untersuchungsgebiet keine Habitatstrukturen, keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für nach BNatSch geschützte Vogelarten, wenig stör-empfindliche Vogelarten, im Umfeld geeignete Ausweichlebensräume, keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG
- Schutzgut Boden:** Baugrundgutachten vom Dezember 2012, unterhalb Deckschicht bis 2,0 m Tiefe durchgängig sandige Fazies, im oberen Meter schwach schluffige Feinsande, Flächenversiegelung von 550 Quadratmeter, Kompensation durch Ersatzmaßnahmen Kompensation (Anpflanzung Bäume und Sträucher auf 387 Quadratmetern)
- Schutzgut Wasser:** in westlicher Richtung Malxe, Fließgewässer 2. Ordnung, Grundwasserspiegel bei 0,95 bis 1,0m Tiefe, bei Hochwasser Grundwasseranstieg, hohe Bedeutung des Schutzgutes Wasser

Schutzgut Klima und Luft:

lokalklimatisch und lufthygienisch durch Lärm, Verkehr und Luftschadstoffe der Umgehungsstraße B 112 sowie des nahegelegenen Gewerbestandortes vorbelastet, Planung dient der Verlagerung des ruhenden Verkehrs aus dem Straßenbereich

Schutzgut Landschaft:

Vorprägung durch Wohn- und Gewerbenutzung und durch Auenbereiche der Malxe, Realisierung des naturschutzfachlichen Ausgleichs sowie für eine

landschafts- und stadtbildverträgliche Gestaltung der Busstellfläche durch Anlage einer Grünfläche zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft, geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Kultur- und Sachgüter: keine geschützten Kulturdenkmale und Sachgüter, Umsetzung einer Straßenlaterne erforderlich

Des Weiteren werden die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter (bspw. Luft, Klima und Landschaft) beschrieben und bewertet. Darüber hinaus wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) mit integrierter Potentialabschätzung zur Artengruppe Vögel erstellt, der in der Anlage zur Begründung ebenfalls zur Auslegung gelangt.

Diese Unterlagen können im Rahmen der Offenlegung eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf bei der Stadt Forst (Lausitz) im Fachbereich Stadtentwicklung, Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, in 03149 Forst (Lausitz) oder schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Postfach 100119, 03141 Forst (Lausitz) oder während der oben angeführten Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

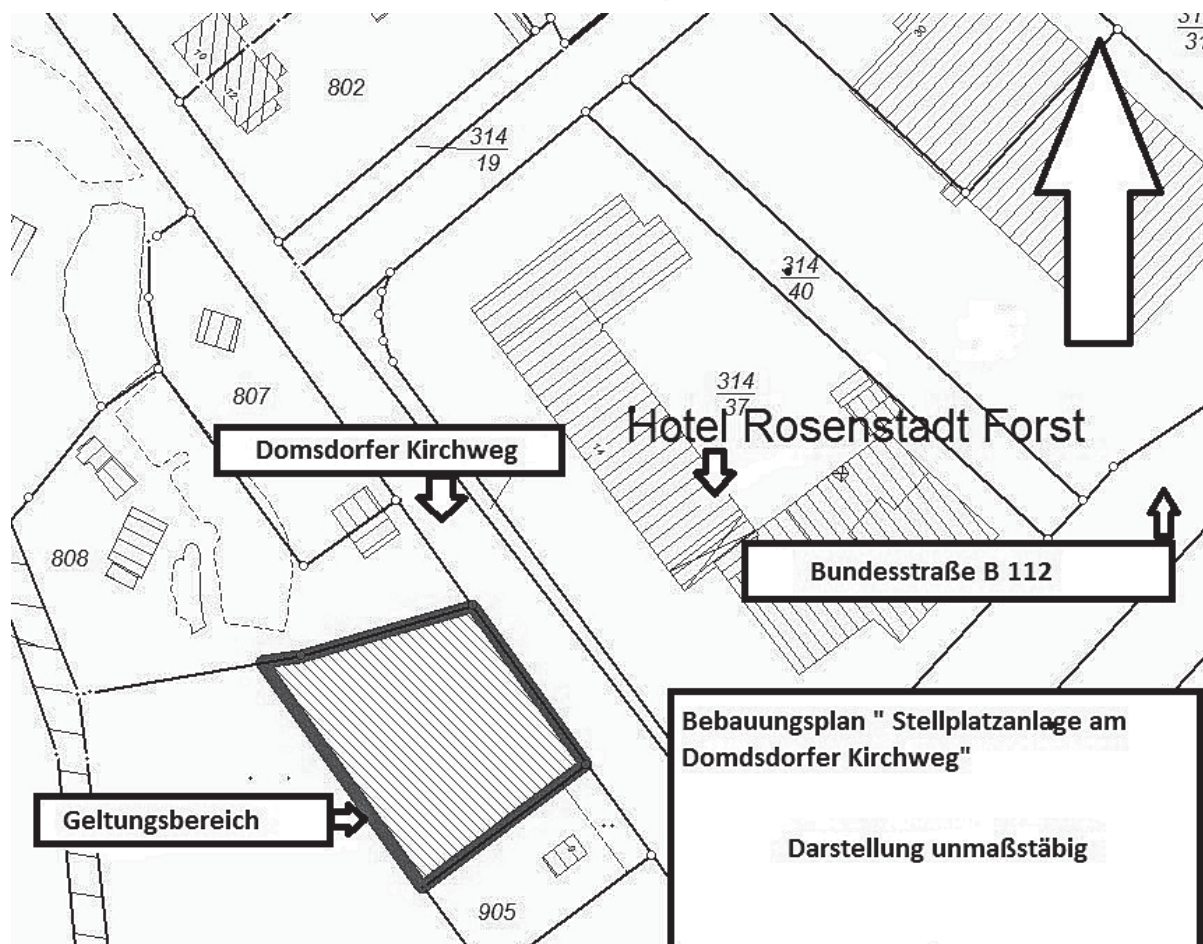
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Forst (Lausitz), den 22.01.2014

J. Schmidt

Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsbereich Eulo zur Anpassung/Ergänzung dieser Satzung (2. Änderung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 06.12.2013 eine Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsbereich Eulo gefasst.

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 6 und § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB sollte eine öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planzeichnung zur zukünftigen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr.3 BauGB sowie der Begründung entsprechend den Angaben im Amtsblatt vom 20. Dezember 2013 im Zeitraum vom 30.12.2013 (Montag) bis einschließlich 03.02.2014 (Montag) erfolgen. Aufgrund bearbeitungstechnischen Gründen konnte die Offenlegung in dem angekündigten Zeitraum nicht erfolgen.

Die Offenlegung des Entwurfes der Planzeichnung zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB sowie der Begründung soll nunmehr im Zeitraum vom

10.02.2014 (Montag) bis einschließlich 14.03.2014 (Freitag)

in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, im Flur, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) während folgender Zeiten erfolgen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf bei der

Stadt Forst (Lausitz)
Fachbereich Stadtentwicklung
Cottbuser Straße 10,
Zimmer 319 in
03149 Forst (Lausitz)

oder schriftlich bei der

Stadt Forst (Lausitz)
Postfach 100119
03141 Forst (Lausitz)

oder während der o.a. Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

Lageplan siehe Seite 8

Folgende umweltrelevante Aussagen liegen bereits aus der grünordnerischen Einschätzung vor:

Bei den Flächen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB handelt es sich um 2 Gartenbrachen und eine Intensivgraslandfläche. Diese Flächen befinden sich in keinem Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Natura 2000-Gebiet, Wasserschutzgebiet ...). Naturdenkmale liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches, ebenso sind keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG vorhanden.

Veränderungen des Schutzgutes Klima/Luft werden sich auf Veränderungen des Mikroklimas, (hervorgerufen durch zukünftige Versiegelungen) beschränken.

Durch die Entfernung der Vegetationsdecke bei den Ergänzungsflächen wird der Lebensraum für Pflanzen und Tiere angetastet, die Zusammensetzung wird sich im Zuge einer zukünftigen Neubebauung und Bepflanzung im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand verändern. Hierbei werden sich neue Biotopnetzungen herausbilden.

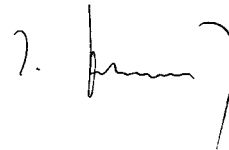
Das Landschaftsbild wird sich durch die Bebauung der Flächen in Richtung eines geschlossenen Ortsbildes positiv entwickeln.

Die Entwicklung der im Entwurf der Satzung ausgewiesenen Baulandflächen ist relativ konfliktfrei möglich.

Bei der nunmehr vorgesehenen Offenlegung gilt die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB entsprechend.

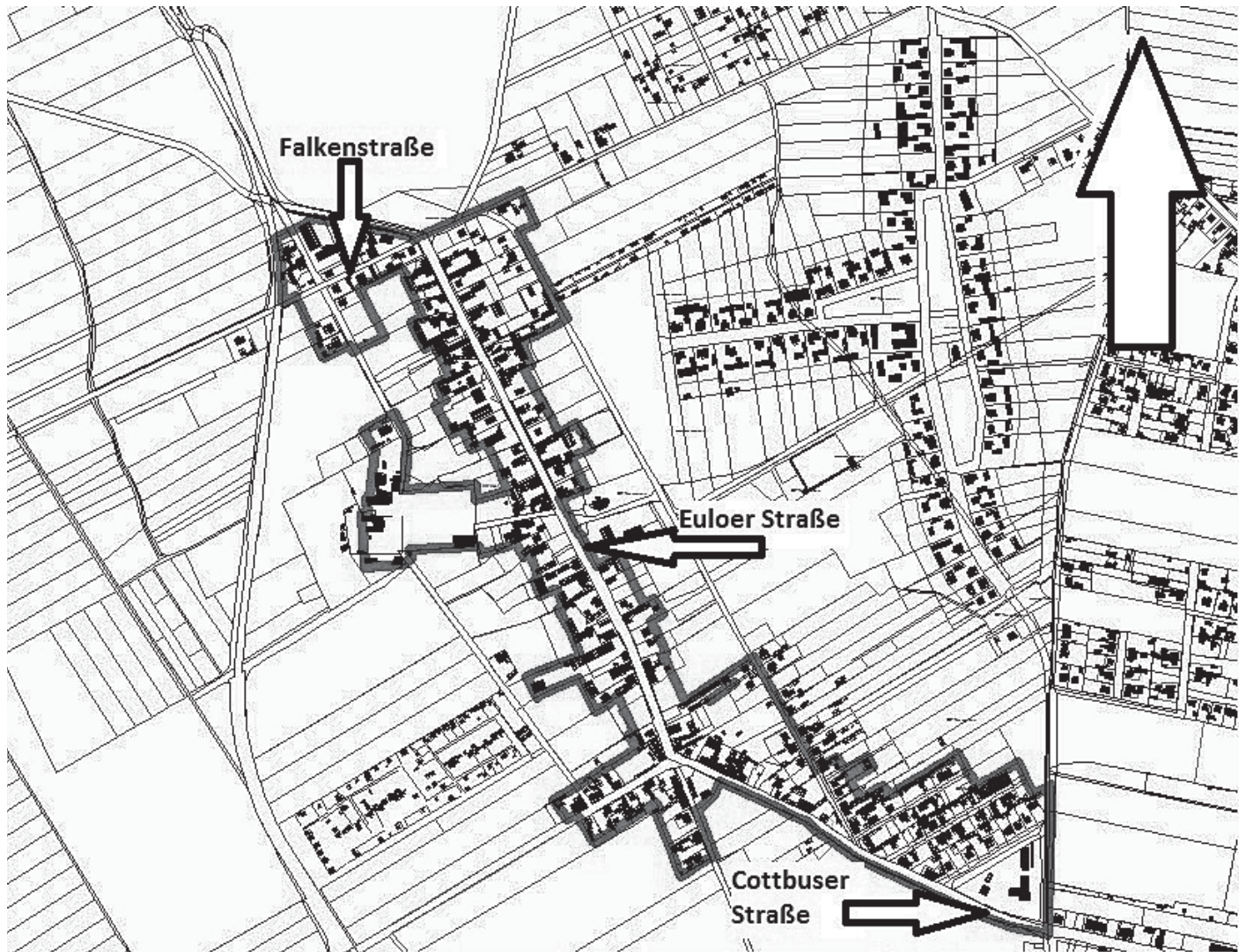
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 und 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung einer solchen Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihnen nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Forst (Lausitz), den 21.01.2014



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister





Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsbereich Eulo zur Anpassung/Ergänzung der bestehenden Satzung (2. Änderung)

- Darstellung unmaßstäbig -

Bekanntmachung

- über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Wendenstraße
- über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Querweg
- über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Hohensalzaer Straße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Forst (Lausitz) hat am 15.01.2014 in öffentlicher Sitzung die Ausführungsplanung zum Straßenbau Wendenstraße (SVV/0907/2013), die Ausführungsplanung zum Straßenbau Querweg (SVV/0909/2013) und die Ausführungsplanung zum Straßenbau Hohensalzaer Straße (SVV/0908/2013) bestätigt. Die Lagepläne der Straßenbaumaßnahmen werden in der Zeit vom **03.02.2014 (Montag) bis einschließlich 03.03.2014 (Montag)** im Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10, im Flur des 2. Obergeschosses öffentlich ausgehängt.

Die Ausführungspläne zu den Straßenbaumaßnahmen können während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03562 989410 bzw. 03562 989411 im Fachbereich Bauen, Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10, Zimmer 318 bzw. 313 eingesehen werden.

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mulknitz

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Mulknitz sind zu der am **Dienstag, dem 8. April 2014, um 19:00 Uhr** im **Gemeindehaus Mulknitz**, Mulknitzer Dorfstraße 13 stattfindenden **Genossenschaftsversammlung** recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Berichte des Vorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2013/2014
2. Bericht der Rechnungsprüfer zum Jagdjahr 2013/2014
3. Diskussion und Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2013/2014
5. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan des Jagdjahres 2014/2015
6. Wahl der Kassenprüfer für das Jagdjahr 2014/2015
7. Bericht des Pächters zur Jagdstrecke und zu Wildschäden
8. Auszahlung des Reinertrages an die anwesenden Mitglieder
9. Verschiedenes

gez. G. Dünnebieer
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Jamno

Einladung zur Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jamno werden hiermit herzlich eingeladen zur nächsten Mitgliederversammlung, die am

Freitag, dem 28.03.2014, um 19.00 Uhr
im Landgasthaus „Urwald“ in Groß Jamno stattfindet.

Tagesordnung:

1. Protokollkontrolle und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2013/2014
3. Rechenschaftsbericht der Kassiererin für das Geschäftsjahr 2013/2014
4. Bericht der Revisionskommission
5. Entlastung von Vorstand und Kassierer
6. Wahl der Revisionskommission
7. Haushaltsplan 2014/2015 (Vorschlag, Diskussion und Beschlussfassung)
8. Bericht der Pächtergemeinschaft zur Jagdstrecke
9. Beschlussfassung zur Auszahlung des Überschusses von den Jahren 2010 bis 2013
10. Verschiedenes

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jamno werden gebeten, im Zuge der SEPA-Einführung ihre neue Bankverbindung mit IBAN und BIC schriftlich mitzuteilen oder bei der Versammlung abzugeben.

gez. Krautz
Jagdvorsteher

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bohrau

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bohrau sind zu der am **Donnerstag, dem 20. März 2014, um 19 Uhr** im **Freizeitreff Bohrau, Klein Bohrauer Straße 5** stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes des Jahres 2013/2014
2. Rechenschaftsbericht des Kassenführers
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jahr 2013/2014
5. Haushaltsplan 2014/2015
6. Wahl des Rechnungsprüfers
7. Verschiedenes
Bericht der Jagdpächter

gez. J. Krause
Jagdvorsteher

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horno

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Horno sind zu der **am: 27.03.2014, um 18:00 Uhr** **Ort: OT Horno, An der Dorfau 9, Gaststätte „Hornoer Krug“** stattfindenden **Genossenschaftsversammlung** recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollkontrolle
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Kassenführers zum abgelaufenen Jagdjahr
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Haushaltsplan des Jagdjahres 2014/2015
7. Bericht der Pächtergemeinschaft
8. Verschiedenes

gez. J. Kneschk
Jagdvorsteher

Impressum Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)

Auflage: 11.000

Herausgeber

Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister
Promenade 9 · 03149 Forst (Lausitz)

Tel.: (0 35 62) 9 89-0/9 89-102, Fax: (0 35 62) 98 91 03

Internet: <http://www.forst-lausitz.de>, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Rathaus in der Promenade 9 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus.

Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen haben die Möglichkeit über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag, für die Anzeigen Verantwortlicher, Herstellung und Vertrieb:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan, „www.wittich.de/agb/herzberg“
04916 Herzberg (Elster) · An den Steinenden 10 · E-Mail: info@wittich-herzberg.de
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0 · Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Anzeigenfachberater: Herr Falko Drechsel · Tel./Fax: (0 35 81) 30 24 76
Funk: 0170/ 2 95 69 22 · E-Mail: falko.drechsel@wittich-herzberg.de

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Der Fachbereich Bauen informiert

Fertig gestellte Maßnahmen und für die Öffentlichkeit wieder freigegebene Verkehrsanlagen:

- Straßen- und Kanalbau Am Kreuzberg
- Wegebau Am Mühlgraben zwischen Ringstraße und Paul-Högelheimer-Straße
- Bauvorhaben: Kegeldamm
Hier: Neubau Promenade, Neißeweg und Bootseinstiegsstellen
Hier: Terrassenbauten und Treppenanlagen
Hier: Straßenbau Kegeldamm. Der Straßenabschnitt zwischen Gutenbergplatz und Straße Am Haag wurde am 18.12.2013 für den Verkehr freigegeben.

In Ausführung befinden sich:

- Kegeldamm, Straßenbau

Zwischen der Straße Am Haag und der Max-Fritz-Hammer-Straße erfolgen die Straßenbauarbeiten, die jedoch gegenwärtig witterungsbedingt eingestellt sind. Die Baumaßnahmen zwischen der Max-Fritz-Hammer Straße und der Sorauer Straße beginnen nach Wetterbesserung.

In Ausschreibung befinden sich:

- **Am Wehr** (geplanter Baubeginn Ende März (witterungsbedingt), Bauzeit: 3 Monate)
- **Neuendorfer Weg** (geplanter Baubeginn Ende März (witterungsbedingt), Bauzeit: 2 Monate)
- **Marienweg** (geplanter Baubeginn nach Fertigstellung Neuendorfer Weg, Bauzeit: 2 Monate)
- **Kegeldamm Fachlos 4 (Bau der Aufenthaltsfläche an der Langen Brücke und Bau Parkplatz Gutenbergplatz)** (geplanter Baubeginn Ende März (witterungsbedingt), Bauzeit: 2 Monate)

In Vorbereitung zur Ausschreibung befinden sich:

- Wendenstraße
- Querweg
- Hohensalzaer Straße

Hier erfolgte die Bestätigung des Ausführungsprogramms in der 39. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 15.01.2014.

Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert

Aktionsfonds Soziale Stadt wird gut nachgefragt

Im Rahmen des Bund-Länder-Förderprogrammes „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ können über den Aktionsfonds im festgelegten Fördergebiet kleine Projekte zur Stärkung von Bewohner getragenen Aktionen bzw. im soziokulturellen Bereich mit maximal 250 Euro pro Antrag gefördert werden (siehe hierzu auch Veröffentlichung im „Rathausfenster“ 8/2013 vom 08.11.2013). Schon in den Jahren 2008 – 2009 hat die Stadt mit der Aktionskasse sehr gute Erfahrungen gemacht. Nun hat das Brandenburgische Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) diese Art der Unterstützung wieder ermöglicht. Vor allem Vereinen aber auch Nachbarschaftsprojekten kann der Aktionsfonds helfen.

Bereits in den ersten Januarwochen sind beim Stadtteilmanagement sieben Anmeldungen für eine Unterstützung über den Aktionsfonds eingegangen. Im April entscheidet ein lokales Gremium über die ersten Anträge und deren Umsetzung. Wer Interesse hat, sollte daher möglichst bis zum 31. März 2014 Kontakt mit dem Stadtteilmanagement (Stadtteilbüro der DSK, Frau Hubrich, Bahnhofstraße 35, Tel. 03562 664277 bzw. 0172 6325322) oder der Stadt Forst (Lausitz) (Fachbereich Stadtentwicklung, Herr Friedrich, Cottbuser Str. 10, Tel. 03562 989404) aufnehmen. Aktuelle Informationen über das Fördergebiet und zu den Fördermöglichkeiten des Aktionsfonds sind unter www.forst-lausitz.de (siehe Pinnwand bei Soziale Stadt) eingestellt.

Bürgerberatungen im Bürgeramt

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Gerhard Heuer

Dienstag

11.02.2014

25.02.2014 und 11.03.2014

Die Terminvergabe für die Rentenansprüche/Kontenklärung erfolgt unter der Telefonnummer: **03562 99855**.

Fragen zur Existenzgründung und Existenzsicherung

Donnerstag

07.02.2014 und 06.03.2014

11 bis 16 Uhr

Die Terminvergabe für die Beratung erfolgt durch Frau Karin Hesse unter der Telefonnummer: **03563 97834**.

Die Beratungen der **Verbraucherzentrale** werden nur noch in Cottbus durchgeführt.

Termine sind telefonisch unter der landesweiten Terminhotline **01805 004049** zu vereinbaren.

Öffnungszeiten Bürgeramt

Montag u. Freitag	9 - 13 Uhr
Dienstag	9 - 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9 - 16 Uhr
Samstag	9 - 12 Uhr

Telefonnummer: **03562 989530**

Der Countdown läuft ...

Bewerberinnen für das Amt der 25. Forster Rosenkönigin können sich noch bis zum 14. März bewerben

In Vorbereitung des 750. Jubiläumsjahres der Rosenstadt Forst (Lausitz) soll am 27. Juni 2014 die 25. Forster Rosenkönigin gekrönt werden – dies könnte Ihr ganz besonderes persönliches Highlight werden.

Die Stadt Forst (Lausitz) bittet junge und junggebliebene Frauen aus Forst (Lausitz) und der näheren Umgebung sich ab sofort für die Nachfolge der 24. Forster Rosenkönigin Nicole II. zu bewerben.

Es erwartet Sie:

- das Amt der Rosenkönigin als Botschafterin unserer Rosenstadt Forst (Lausitz), des Ostdeutschen Rosengartens und unserer Region,
- ein erlebnisreiches Jahr mit interessanten Kontakten und Begegnungen,
- die Mitwirkung an den Vorbereitungen zu den Feierlichkeiten des 750. Stadtjubiläums im Jahr 2015,
- und Vieles mehr.

Welche Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- Sie sind volljährig.
- Sie haben Ihren Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren vorzugsweise in der Stadt Forst (Lausitz) oder der näheren Umgebung.
- Sie haben Interesse an der Historie und an der aktuellen Entwicklung unserer Stadt und der Region.
- Sie sind aufgeschlossen und kommunikationsfreudig.

Interessiert?

Dann: Vereinbaren Sie einen Gesprächstermin und erfahren alles Wissenswerte zur Bewerbung, für das Amt der Forster Rosenkönigin, zur Vorbereitung auf die Jurywahl und Ihrer möglichen Krönung zur 25. Forster Rosenkönigin.

Kontakt:

Stadt Forst (Lausitz)
Fachbereich Tourismus, Marketing und Kultur
Frau Angela Stadach
Telefon 03562 989307
E-Mail: a.stadach@forst-lausitz.de

25. Forster Rosenkönigin

Amtszeit: 27.06.2014 – 26.06.2015 (ein Jahr)

Krönung am 27.06.2014 im Rahmen der traditionellen Rosengartenfesttage 2014

Die Bewerbungsfrist für das Amt der 25. Forster Rosenkönigin endet am 14.03.2014.

Eintrittspreise Rosengartenfesttage 2014, Ostdeutscher Rosengarten Forst (Lausitz), gesamtes Gelände

Eintrittspreise pro Person (inkl. gesetzl. MwSt.)	Freitag 27.06.2014	Samstag 28.06.2014	Sonntag 29.06.2014
Erwachsene	7,00 €	10,00 €	7,00 €
Kombiticket	20,00 €		
Ermäßigter Eintritt	6,00 €	8,00 €	6,00 €
Kinder/Schüler	3,00 €	4,00 €	3,00 €
Familienkarte I (Alleinerziehende mit eigenen Kindern)	8,00 €	11,00 €	8,00 €
Familienkarte II (Familien mit eigenen Kindern)	13,00 €	18,00 €	13,00 €
Gruppen (ab 20 Personen) p. P.	6,00 €	8,00 €	6,00 €

Ermäßigte:

Arbeitslosengeld I- und II-, Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Grundsicherung im Alter für Erwerbsgeminderte bzw. -unfähige (nach SGB XII), Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis (mit einem B im Ausweis ist eine Begleitperson frei)
Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende
Studenten, Auszubildende mit Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfen (nach SGB III) und Bafög-Empfänger
Leistungsbezieher nach dem Asylbewerbergesetz
- jeweils mit amtlichem Nachweis –

Kinder:

Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr bis Jugendliche unter dem vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler/in mit Schülerausweis (Vorlage Schülerausweis ab vollendetem 15. Lebensjahr). Als Schüler im Sinne dieser Entgeltordnung gelten Personen, die eine Allgemeinbildende Schule besuchen und ab dem vollendeten 15. Lebensjahr einen Schülerausweis mit eingetragener Schulform vorlegen können. Anerkannt werden auch Schülerausweise im Bereich der Sekundarstufe II (Gymnasiale Oberstufe, Berufsfachschule, Fachoberschule usw.). Als Entscheidungskriterium wird in der Einzelprüfung festgestellt, ob kein Anspruch auf Vergütung während der Schulzeit besteht.

Gruppen:

Bei Busreisegruppen haben 1 Busfahrer und 1 Reiseleiter freien Eintritt.

Die personengebundenen Dauerkarten 2014 gelten auch für die Rosengartenfesttage 2014.

Besetzung der Schiedsstelle Forst (Lausitz)

Die Amtsperiode der amtierenden Schiedsleute der Schiedsstelle Forst läuft Ende April 2014 aus.

Die Stadt Forst (Lausitz) sucht für die neue Amtsperiode 2014 bis 2019 Interessenten, die sich bereit erklären, als Schiedsfrau/Schiedsmann in der Stadt Forst (Lausitz) tätig zu sein.

Bürgerinnen und Bürger, die sich für dieses Ehrenamt interessieren und zusätzliche Informationen hierzu wünschen, werden gebeten, sich im Rathaus, Fachbereich Bürgerservice, Promenade 9, bei Frau Liebig, Telefon 03562 989-163 bis zum 4. Februar 2014 zu melden.

Allgemein:

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten muss jede Gemeinde eine oder mehrere Schieds-

stellen einrichten. Für die Stadt Forst (Lausitz) ist eine Schiedsstelle bestimmt. In diesem Bereich sind zwei Schiedspersonen, ein Vorsitzender und ein Stellvertreter tätig. Die berufenen Schiedsleute sollten in der Stadt Forst (Lausitz) bzw. in den dazugehörigen Ortsteilen wohnen und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Schiedsleute werden für die Dauer von 5 Jahren von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und vom Direktor des zuständigen Amtsgerichtes bestätigt. Bewerber für dieses Ehrenamt sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch zu erfüllen. Sie sollten über Rechtsverständnis verfügen und bereit sein, sich Wissen auf dem Gebiet des Rechtswesens anzueignen. Hierzu werden entsprechende Schulungsmaßnahmen durch den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen und die Bezirksvereinigung Cottbus durchgeführt.

Vereine

Polnischsprachige Gästeführer gesucht - jetzt bewerben für die Saison 2014

Die zurückliegende Saison 2013 im großen Jubiläumsjahr des Ostdeutschen Rosengartens war auch für die Forster Touristinformation ein Erfolg. Unzählige Gästeanfragen und Übernachtungswünsche wurden in der jüngsten Vergangenheit bearbeitet. Und mit ihrem Team von 18 nebenberuflichen Gästeführerinnen und Gästeführern konnten die Touristiker mehr als 500 Führungen im Rosengarten und der Stadt Forst (Lausitz) absichern.

Im Rückblick auf die DEUTSCHE ROSENSCHAU im vergangenen Jahr verspricht sich die Region natürlich auch nachhaltige Impulse für die bevorstehende Reisezeit. Bemerkenswert war nicht zuletzt, dass die Zahl der Gäste aus dem Ausland zugenommen hat. Besonders aus der polnischen Nachbarregion waren viele Reisegäste und Urlauber unterwegs und werden auch wieder in diesem Jahr erwartet. Um entsprechende touristische Angebote wie etwa fremdsprachige Führungen anbieten zu können, sucht der Verein Lausitzer Land e. V. - als Partner der Stadt Forst (Lausitz) - noch Gästeführerinnen und Gästeführer, die den erwarteten Besuchern die Schönheit von Garten und Park aber auch die touristischen Ziele der Umgebung in ihrer Muttersprache näher bringen können.

Wer Lust hat, in Forst (Lausitz) als Gästeführer/in in polnischer Sprache tätig zu werden, Interesse daran hat, den Gästen die Schönheiten, geschichtlichen und kulturellen Besonderheiten unserer Region zu vermitteln und eine attraktive Zu- und Nebenverdienstmöglichkeit sucht, kann sich bei der Touristinformation Forst (Lausitz) per Telefon 03562 669066 oder online auf www.forst-information.de bewerben!

Boris Aehnelt

Geschäftsführer Lausitzer Land e. V.

Höchste Besucherzahl seit Bestehen des Brandenburgischen Textilmuseums Forst (Lausitz)

Für ein regionales Museum, welches nicht von den Touristenströmen Spreewaldes profitieren kann, ist bereits die durchschnittliche jährliche Besucherzahl von 7.000 recht beachtlich. Mit fast 8.400 Besuchern 2013 kann das Brandenburgische Textilmuseum Forst (Lausitz) allerdings auf ein besonders erfolgreiches Jahr zurückblicken.

Gezeigt wurden neben der Dauerausstellung zur Textilgeschichte in der Tuchmacherschauwerkstatt zusätzlich sechs Sonderausstellungen. Dabei sind die herausragenden Monate mit jeweils mehr als 1.000 Besuchern der März und der Dezember. Publikumsmagneten waren somit die Ausstellung mit Fotografien der Stadt Forst von Harry Heinig sowie die Modelleisenbahnausstellung zur Weihnachtszeit.

Die Hälfte der Besucher sind erwachsene Einzelbesucher. Der Rest teilt sich u. a. auf Kinder und Reisegruppen, aber auch Archivnutzer auf.

Auch mit den Angeboten für das Jahr 2014 hofft das Museumsteam wieder das Interesse der Besucher zu wecken. Dazu gehören neben Sonderausstellungen, wie einer Kunst- und einer Textilkunstaustellung, einer Zweirad- und einer Spielzeugausstellung, auch die beliebten Filzworkshops sowie die neue Reihe der Fundusabende, an denen beispielsweise verschiedene Bestandsgruppen des Museumsmagazins im Mittelpunkt stehen.

Alle Ausstellungen und Veranstaltungen finden sich auch im Veranstaltungskalender der Stadt Forst (Lausitz) wieder bzw. werden rechtzeitig über die Medien angekündigt.

M. Zuber

Brandenburgisches Textilmuseum Forst (Lausitz)

Lokales Bündnis für Familie in der Stadt Forst (Lausitz)

Für alle Familien eine fröhliche Weihnacht ...



Die Geschichten zu Wohlstand oder Armut sind so unterschiedlich wie wir Menschen selbst. Dennoch sind viele unserer Wünsche und Bedürfnisse, wie die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, gleich. Um dies zu unterstützen und zum Ausdruck zu bringen luden die Forster Industrie- und Kesselreinigung GmbH, das Netzwerk „Gesunde Kinder“ in Forst und das Lokale Bündnis für Familie in der Stadt Forst (Lausitz) Familien ein, bei denen sonst eher schwierige Rahmenbedingungen der Alltag sind. Einen Tag vor Heiligabend hatten gut 100 Personen, große und kleine, die Möglichkeit am 1. Weihnachtessen für Familien in Forst (Lausitz) teilzunehmen. In geselliger Runde, mit Live-Musik, nutzen viele Eltern die Chance sich abseits des alltäglichen Trubels zu unterhalten während die kleineren Besucher ihren Spaß mit Riesenzpuzzle und Bälle-Bad hatten.



Für alle Familien gab es ein köstliches Essen bestehend aus gebratener Ente mit Klößen, garniert mit Rosenkohl und anschließendem Dessert. Ein besonderer Dank geht dafür an das Küchenteam vom Forster Hof und dem Hauptsponsor: die Forster Industrie- und Kesselreinigung GmbH.



Fotos: Lokales Bündnis für Familie

Und der Weihnachtsmann? Der überraschte während des Essens die kleinen und großen Kinder, verteilte seine Gaben an die Familien und überbrachte weihnachtliche Grüße.

Die Veranstalter freuen sich über dieses gelungene 1. Weihnachtessen für Familien in Forst (Lausitz) und wünschen allen Gesundheit für **2014**.

Wir danken allen Mitwirkenden, Unterstützern und Sponsoren für diesen wirklich gelungenen Abend.

Der Forster Industrie- und Kesselreinigung GmbH, dem Netzwerk „Gesunde Kinder“ in Forst, dem Lokalen Bündnis für Familie in der Stadt Forst (Lausitz), das Team vom Forster Hof, der Apotheke Cottbuser Straße, den Schülern Judith und Martin Zuber und Christian Kuska für die hervorragende musikalische Umrahmung, dem Paul Gerhardt Werk und dem Familien- und Nachbarschaftstreff Forst, der Bäckerei Arlt und Fleischerei Doring und der Stadt Forst (Lausitz) in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft (DSK).



Foto: Frau Broxtermann
*Schäferhundsmischlings-
Welpen sucht neues Zuhause,
5 Monate alt, geimpft
und gechipt.*

Das Tierheim ist zzt. bis auf den letzten Platz belegt. Auch viele Katzen warten sehnsüchtig auf ein neues Zuhause.

Bitte geben Sie einem Tier aus dem Tierasylheim eine Chance.

Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tierasylheims durch:

- Spenden für das Tierheim
- Futterspenden
- Patenschaften für die Tiere

Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer nach Ihren Wünschen aus.

Ansprechpartner:

Renate Behrendt/Karen Schulze: Tel. 0151 11677007
Angelika Noack: Tel. 0152 02064000
Ulrich Brink: Tel. 03562 664245

Unsere Spendenkonten:

Sparkasse Spree-Neiße: IBAN DE09 1805 0000 3402 1002 81
Volksbank Spree-Neiße e.G.: IBAN DE56 1809 2744 0002 0329 96

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung



Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Am Pferdegarten 06, Forst
Sprechzeiten: Do. 15 bis 17 Uhr
Telefon: 03562 983028

Wir sind Einsatzstelle im Bundesfreiwilligen-Dienst (BFD)
Unsere laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter
www.mulknitz.com/agallery.php



Gratulationen vom 21. Dezember 2013 bis 31. Januar 2014



21. Dezember Edeltraud Hentschel zum 75.	28. Dezember Inge Holstein zum 85. Erna Rattei zum 85. OT Naundorf Ilse Schneider zum 85. Christine Unger zum 70.	3. Januar Ursula Hoffmann zum 80. Gisela Knüpfner zum 80.	14. Januar Dieter Heinisch zum 80. Siegfried Schmidt zum 75. OT Sacro Manfred Tabor zum 75.
22. Dezember Willi Lehmann zum 85. Margarete Schäfer zum 94.	29. Dezember Dietmar Michel zum 75.	5. Januar Jutta Ernst zum 75.	15. Januar Maria Bauer zum 91. Gerhard Hoppe zum 93. Erhard Nitschke zum 75.
24. Dezember Marianne Brilke zum 80. Christa Hennig zum 80. Christa Richter zum 80. OT Klein Jamno Helmut Wagner zum 80.	30. Dezember Klaus Froese zum 70. Annemarie Koal zum 80. Friedhelm Lenk zum 70. Reinhard Röschen zum 70. OT Sacro	6. Januar Helga Schilensky zum 75.	16. Januar Hannelore Fechner zum 75. Franz Kowalski zum 90. Emil Schaade zum 85.
25. Dezember Liane Klöden zum 80. Charlotte Rübiger zum 93. OT Groß Bademeusel Christa Schorsch zum 75. OT Groß Jamno	31. Dezember Gisela Berthold zum 80.	8. Januar Reinhard Gischke zum 85. Ingeborg Smoller zum 75. OT Groß Bademeusel	17. Januar Otto Werchan zum 93. OT Groß Bademeusel Ilse Zach zum 85.
26. Dezember Monika Kneschk zum 70. Edith Kramer zum 85.	1. Januar Angelika Hammer zum 70. Waltraud Reinhold zum 75. Edeltraud Schrötter zum 75.	10. Januar Käthe Lehmann zum 90. Else Lindlar zum 92. Fritz Moritz zum 94. Renate Thiele zum 70.	18. Januar Hans-Dieter Frischke zum 75. Gisela Jurack zum 75. Heidmarie Schwermer zum 70.
27. Dezember Elly Beitsch zum 93. Wolfgang Görsdorf zum 75. Christa Meier zum 75. Isolde Scharonow zum 80. Erhard Weiche zum 70. OT Sacro Alfred Wunderlich zum 75.	2. Januar Hildegard Herzog zum 92. OT Groß Jamno Ingeborg Miek zum 75. Ruth Pohl zum 94. Wilfried Pohl zum 70. Gerhard Sickert zum 80.	11. Januar Wilma Hubein zum 75. Monika Schöpel zum 70.	19. Januar Manfred Tietze zum 75. Johann Weidemeier zum 75.
		12. Januar Hildegard Deckert zum 92. Elsbeth Dubrau zum 93. Brigitte Gebauer zum 75. Gertrud Juretzko zum 97. Marianne Menzel zum 91.	20. Januar Manfred Lindner zum 75. Fritz Rüffer zum 93.
		13. Januar Walda Ost zum 80.	

21. Januar

Helmut Gnauck zum 75.
Werner Osumek zum 75.
Edith Urban zum 80.

22. Januar

Leokadia Gäbler zum 85.

23. Januar

Helga Bernhard zum 75.
Hanni Pichen zum 80.
Erika Preuß zum 70.
Brigitte Richter zum 70.

24. Januar

Elly Leske zum 96.
OT Groß Bademeusel zum 80.
Ingeburg Neumann zum 80.

25. Januar

Emma Tuisl zum 95.

26. Januar

Helga Geidel zum 75.
Helga Grund zum 70.

27. Januar

Anita Hanto zum 80.
OT Groß Bademeusel
Erika Herrmann zum 80.
Edith Wanke zum 85.

28. Januar

Günther Seelig zum 96.
Margitta
Wenzke-Dannehl zum 70.
Ingrid Wußmann zum 80.

30. Januar

Werner Donath zum 80.
OT Mulknitz

31. Januar

Helga Birlack zum 75.
Johanna Mietzfeldt zum 98.

**Gratulation Ehejubiläen**

Das Fest der „Eisernen Hochzeit“ feierten
am 22. Dezember 2013
Charlotte Jacobi und Werner Jacobi
in Forst (Lausitz)

Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feierten
am 11. Januar 2014
Brigitte Meißner und Klaus Meißner
in Forst (Lausitz)



Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Stadt Forst (Lausitz) gratuliert ihren Jubilaren an dieser Stelle
gern zu ihren Ehrentagen sowie den Ehepaaren zu einem Ehejubi-
läum.

Die Daten der Eheschließung sind nicht in jedem Fall der Meldebe-
hörde bekannt.

Damit eine Gratulation trotzdem erfolgen kann, klären Sie bitte mit
der Meldebehörde – Bürgeramt, ob die erforderlichen Daten vor-
liegen.

Sollten Sie diese Geste **generell nichtöffentlich wünschen** bitten
wir ebenfalls um Mitteilung.

Bitte wenden Sie sich an das Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) im
Rathaus in der Promenade 9, Telefon 989530 oder an das Bürgerte-
lefon 98 289. Vielen Dank.

Sonstiges

Konzert zum Valentinstag

Ort: **Kompetenzzentrum Forst**
Ecke Gubener Straße / Virchowstraße (ehem. Warmbad)

Termin: **Freitag, 14. Februar 2014 um 19.30 Uhr**

Solo-Cello-Konzert
mit Ali Sak

Es erklingen drei Solo-Suiten für Violoncello von J. S. Bach (BWV 1008-1010-1012)

Pablo Casals: „Sie sind die Quintessenz von Bachs Schaffen, und Bach selbst ist die Quintessenz aller Musik.“

Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Einlass ab 19 Uhr. Eintrittskarten können ein schönes Präsent sein!

Abendkasse: 12 €; Stud., Schüler, Arbeitslose 6 €
Vorverkauf: 10 € / 5 € im „LOTTOHOP Karuss“ am NP-Markt (Triebeler Str.); Servicecenter Helbeck im Kaufland; Volksbank von Mo. 03.02. bis Di. 11.02.2014 zu den Öffnungszeiten sowie 9-14 Uhr im komfor.

Interpret:
Ali Sak (Ankara/Dresden)

Ausstellung „Kunstsymposium –Tag4“

Kompetenzzentrum Forst e.V.
Tel/Fax: (03562) 9938-60/-61
info@komfor.de

Nächste Ausgabe (2/2014)
des Amtsblattes für
die Stadt Forst (Lausitz)
(Rathausfenster) erscheint am
Freitag, dem 21.03.2014.

Redaktionsschluss ist am
Mittwoch, dem 12.03.2014.

Information ist unser Geschäft

Unsere Amtsblätter
gibt es ca. 180 x in Brandenburg, Sachsen
und Sachsen-Anhalt.



www.wittich.de

Hilfe in schweren Stunden

*Festhalten was man
nicht halten kann,
begreifen wollen was
unbegreiflich ist,
im Herzen tragen was ewig ist.*

- Anzeige -

Geeigneter, würdevoller Rahmen

Es ist ein alter Brauch und auch heute noch üblich, unmittelbar nach der Beisetzung die Trauergemeinde zum Beerdigungskaffee bei dezenter Bewirtung einzuladen. Dazu benötigt man selbstverständlich eine geeignete Räumlichkeit, die passend zu dem Anlass mit Trauerpflanzen geschmückt ist. Außerdem sollte für Verwandte, Freunde oder Kollegen die technische Möglichkeit vorhanden sein, an die Trauergemeinde ein paar Worte richten zu können. Also sollte die Räumlichkeit über eine Verstärkeranlage mit geeignetem Mikrofon verfügen. In der Regel werden Kaffee und Kuchen sowie belegte Brötchen gereicht zur Bewirtung. Lassen Sie sich von den gastronomischen Betrieben der Umgebung ein Angebot machen und begehen Sie ein würdevolles Gedenken im Kreis der Trauernden.

- Anzeige -

Die Macht der Farben

Die Symbolik hängt von der jeweiligen Religion und von den Attributen ab, die eine Gesellschaft der Form und dem Wuchs der Pflanzen sowie ihren Farben zuschreibt. So steht das Dreieck und die Zahl drei für die christliche Dreieinigkeit – Vater, Sohn und heiliger Geist. Wegen der Dreifarbigkeit ihrer Blütenblätter gelten in Deutschland zum Beispiel die Stiefmütterchen als Zeichen für die Dreieinigkeit. Mit ihren vielen Farbvarianten werden sie oft in den Lieblingsfarben des Verstorbenen ausgewählt. Das Viereck und die Zahl vier wiederum symbolisiert die vier Himmelsrichtungen, das Kreuz und die vier Kardinaltugenden: Klugheit, Mäßigung, Tapferkeit und Gerechtigkeit.

Auch Farben werden interpretiert:

Sie symbolisieren unterschiedliche Gefühle. Weiß ist im Christentum die Farbe der Unschuld und Reinheit, Blau die der Treue, Beständigkeit und stillen Freude. Rot ist die Farbe der Liebe, des Lebens und des Blutes Christi, Gelb und Orange drücken Wärme, Licht und Gefühl aus. Grün, die Farbe immergrüner Pflanzen wie Buchs oder Efeu, steht für Ruhe und Ausgeglichenheit und ewiges Leben. Hängende Formen, wie zum Beispiel bei der Trauerweide, stehen für den Verlust eines Menschen und sind Ausdruck der Trauer.

Vorsorge treffen für das Ende des Lebens

- Anzeige -

Seit etwa 25 Jahren gibt es in Deutschland die Hospizbewegung, Palliativstationen für Sterbensranke findet man mittlerweile flächendeckend im gesamten Bundesgebiet. Viele Initiativen setzen sich heute dafür ein, dass Menschen unter würdigen Bedingungen sterben können. Das Hauptanliegen von Palliativbetreuern etwa ist die ganzheitliche Betrachtung des Menschen, dessen Leben zu Ende geht. Und zur Würde gehört nicht zuletzt, dass Ärzte und Angehörige seine Wünsche respektieren müssen. Beim Thema Patienten-Autonomie gibt es aber noch immer große Unsicherheiten. Ein weit verbreiteter Irrglaube ist, dass die Angehörigen bei einer schweren Erkrankung automatisch handlungsbevollmächtigt sind. Wolfgang Putz, Rechtsanwalt aus München, korrigiert diese Meinung: „Wer über 18 Jahre alt ist, hat nach deutschem Recht keinen rechtlichen Vertreter mehr. Er sollte also mit einer Vorsorgevollmacht einen Vertreter bestimmen und diesem mit einer Patientenverfügung Vorgaben für Behandlungsentscheidungen bei schwerster Krankheit geben.“ Diese bevollmächtigte Person müsse dann, so Wolfgang Putz, mit den Ärzten Entscheidungen über die Behandlung un-ter strikter Beachtung des Willens des Patienten treffen. Hält sich der Arzt nicht daran, kann der Bevollmächtigte des Patienten Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung stellen.

(djd/pt)



BESTATTUNGSHAUS
„Friedensruh“ GmbH
Trauer braucht Vertrauen

Christel Petke
03149 Forst
Gerberstraße 3



Tag & Nacht ☎ (0 35 62) 20 77

*Ein Mensch ist nicht tot, solange er
in unserem Herzen weiterlebt.*

Bestattungshaus Forst D. Menzel GmbH

Übernahme aller Bestattungsangelegenheiten

Tag & Nacht

Forst, Alexanderstr. 11 Tel.: 0 35 62/6481

Döbern, Tel.: 03 56 00/33 08 30

Ihr Helfer in schweren Stunden



- Erd-, Feuer- und Seebestattung
- Erledigung sämtlicher Formalitäten
- Vertrauensvolle Beratung
- Bestattungsvorsorge

*Drei Dinge überleben den Tod.
Es sind Mut, Erinnerung und Liebe.*

Anne Morrow Lindbergh



Bartsch und Pfeiffer

BESTATTUNGEN



Döbern • Forster Straße 19
Tel.: 035 600 - 35 700

Forst • Frankfurter Straße 71
Tel.: 035 62 - 69 19 20

Spremberg • Karl-Marx-Straße 84
Tel.: 035 63 - 34 44 55

www.bup-bestattungen.de

Über 1500 neue
Braultkleider je 298 €

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus über 1500 vorrätigen hochwertigen neuen Brautkleidern bekannter deutscher und internationaler Markenhersteller zum Outlet-Festpreis. Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen.

www.Brautmode-Discount.de
Für einen Anprobetermin erreichen Sie uns unter: **035 91 / 318 99 09**
oder **0163 / 814 59 65**

www.hotel-breitenbacher-hof.de



localbook

- lokal
- crossmedial
- tagesaktuell
- werben
- informieren



www.localbook.de

NESCURE
Der sanfte Entzug

Alkoholtherapie in 3 Wochen

Raus aus der Abhängigkeit, rein in die Zukunft. Unser Ärzte- und Therapeutenteam entzieht Sie sanft und ohne Konsumzwang in nur 21 Tagen. Diskret und anonym in angenehmer, familiärer Atmosphäre mit Hilfe Neuro-Elektrischer Stimulation.

*) Bei der Behandlung von Abhängigkeitskrankheiten mit der NESCURE-Therapie, wie bei anderen Suchttherapien auch, ist ein therapeutischer Erfolg im Sinne einer nachhaltigen Heilung nie mit Sicherheit zu erwarten und ist stets vom physischen und psychischen Gesamtzustand des einzelnen Patienten abhängig.

Alle Infos über das innovative NESCURE®-Verfahren für den schnellen und sanften Alkoholentzug

www.nescure.de
kostenlos 0800 700 9909

www.wittich.de

AMTBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN

Fragen zur Werbung? (01 70) 2 95 69 22

Ihr Medienberater
Falko Drechsel
berät Sie gern. falko.drechsel@wittich-herzberg.de



Fachmann vor Ort!



www.forster-dachdecker.de

Forster - Dachdecker
GmbH & Co. KG

VELUX
Geschulter Betrieb
Qualität von Meisterhand

Ihr Partner für **VELUX** Dachfenster, Rollläden und Sonnenschutz

André Rudolf
Dach- und Klempnermeister
Triebeler Str. 179 · 03149 Forst
Tel.: 03562/6986866 · Fax: 03562/6986865



Fischgeschäft Christoph Junghanns
Cottbuser Str. 149 · 03149 Forst

TEICHWIRTSCHAFT EULO

Fischspezialitäten · Räucherei · Fischzucht · Gewässerpflege

Unser Frischfischangebot:
Karpfen · Forelle · Schleie · Hecht · Stör

Tel. 03562-90568 Öffnungszeiten: Di-Fr 9-18 Uhr, Sa 8-12 Uhr

Boden- & Estrichleger René Oppitz



- Estrich (Zement, Trocken etc.)
- Bodenbeläge aller Art
- Parkett, Kork
- Linoleum
- Laminat

Berliner Straße 33 Tel. 03562/692107 Funk 0175/2068442
03149 Forst (L) Fax 03562/692108 E-Mail rene.opitz@gmx.de